



Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 07.02.2023
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	22:19 Uhr (Ende des öffentlichen Teils: 22:00 Uhr)
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Czech, Werner
Dietz, Walter
Eichinger, Doris
Eichstetter, Karl
Fahrnholz, Martin
Fuchs, Robert
Ludwig, Wolfgang
Marxreiter, Josef
Plank, Karin
Puntus, Robert
Rieger, Matthias
Rummel, Josef
Russ, Heinz
Schlachtmeier, Johannes
Schmid, Bernd
Schwikowski, Reinhard
Überrigler, Burghardt

Ortssprecher

Raith, Christian

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Weitere Anwesende:

Arnold, Sabine - Bauamt
Fahnholz, Gertraud - Protokollführung

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kasper, Mario
Schneider, Josef
Wolter, Sandra

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Windenergie; Vorstellung durch Frau Uhlemann, Energieagentur Regensburg (Windkümmerer)
Vorlage: 01/HA/025/2023
3. Errichtung eines Pumptracks; Vorstellung der Entwurfsplanung
Vorlage: 01/HA/026/2023
4. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Dachgeschosswohnung, Abensberger Str. 7, FINr. 686/3, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/044/2023
5. Antrag auf Nutzungsänderung und Sanierung eines Apotheken- und Bürogebäudes zu einem Apotheken- und Wohngebäude mit drei Wohnungen, Hauptstr. 21, FINr. 708/29, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/045/2023
6. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Ulmenring 32, FINr. 847/14, Gemarkung Saal a.d.Donau; Entscheidung über weitere Befreiung
Vorlage: 01/BA/042/2023
7. Antrag auf Reduzierung des Stellplatzbedarfs, Antragsteller: Firma Mylon GmbH, Ringweg 20, FINr. 80/5, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/046/2023
8. Antrag auf Erlass einer Ortsabrundungssatzung (Einbeziehungssatzung), FINr. 76 (Teilfläche), Gemarkung Oberschambach
Vorlage: 01/BA/031/2022
9. Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplan "Steinfeld" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 10; Aufstellungsbeschluss und Beauftragung des Planungsbüros
Vorlage: 01/BA/043/2023
10. Erlass einer Kinderspielplatzsatzung
Vorlage: 01/BA/030/2022
11. Platzgestaltung Kirchplatz; Fertigstellung 3. Abschnitt Tiefbauarbeiten und Pflasterbelagsarbeiten (Umfahrung), Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabe
Vorlage: 01/tBa/006/2023
12. Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei am Kirchplatz
Vorlage: 01/Kä/001/2022
13. Gebührensatzung für die Gemeindebücherei
Vorlage: 01/Kä/002/2022
14. Kauf von zwei Stromerzeugern für den gemeindlichen Katastrophenschutz
Vorlage: 01/HA/027/2023
15. Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Jahre 2024 - 2028; Information
Vorlage: 01/HA/019/2023
16. Antrag Tierhilfe Kelheim - Abensberg auf Zuschusserhöhung
Vorlage: 01/HA/024/2023
17. Vollzug der Vereinsförderungsrichtlinie (VFRL); Antrag des Hauptschützengesellschaft Saal a.d.Donau e.V. (HSG) auf Förderung der Investitionen des HSG zur Aufrechterhaltung des

Schießbetriebes in der Schießanlage in Einmuß vom 19.01.2023
Vorlage: 01/Kä/039/2023

18. Aufstockung der Mitarbeiter beim Bauhof
Vorlage: 01/Per/005/2023

19. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

XXX

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus. Da bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben worden sind, ist die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Der Erste Bürgermeister gibt einen Überblick über die Veranstaltungen in 2023:

01.05.2023	Maibaum aufstellen
06.05.2023	Floriansmesse um 18:30 Uhr in Teuerting
16.06.-18.06.2023	Gründungsfest FFW Saal a.d.Donau
25.06.2023	Klingendes Saal a.d.Donau von 12 Uhr bis 20 Uhr
07.07.-10.07.2023	Gründungsfest FFW Teugn
14.07.-16.07.2023	Bürgerfest Saal a.d.Donau
22.07.2023	Gründungsfest FFW Teuerting ab 16 Uhr im „Fruth-Stadl“ Unterteuerting
09.09.2023	Kirtabaumfest Saal a.d.Donau ab 15 Uhr
04.10.2023	Betriebsausflug
16.11.2023	Vernissage (Eröffnung der Kunstaussstellung) um 18 Uhr
08.12.2023	Weihnachtsfeier der Gemeinde um 19 Uhr
16.12.-17.12.2023	Saaler Christkindlmarkt

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wurde mit dem kommunalen Ordnungsdienst beauftragt und beginnt im März mit der Überwachung. Insbesondere öffentliche Plätze und Grünanlagen werden kontrolliert.

In Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Polizeiinspektion Kelheim wurden zwei Elternhaltestellen eingerichtet. Diese befinden sich hinter der Schule beim Hallenbad und in der Lindenstraße beim Sportplatz. Dort können Kinder ein- und aussteigen und einen überschaubaren Schulweg zu Fuß antreten.

Auch in diesem Jahr soll wieder eine Ferienbetreuung durch die AWO angeboten werden. Aufgrund mangelnder Nachfrage kam im letzten Jahr eine Betreuung nicht zustande, berichtet Bürgermeister Nerb weiter.

Mit Schreiben vom 25.01.2023 wurde die Kreuzungsvereinbarung zum höhenfreien Bahnübergang nach Untersaal genehmigt. Das Kostenvolumen liegt bei 21.700.000 €. Für die Gemeinde entstehen keine Kosten. Seitens der Bahn werden derzeit die notwendigen Grundstücksgeschäfte erledigt.

Die Bäume in der Hochfeldstraße in Mitterfecking und am Spielplatz haben einen Pflegeschnitt erhalten.

Die Förderung für die E-Ladestation beim Kirchplatz, gegenüber Friseursalon Huber, wurde genehmigt und wird von der Abens-Donau-Energie aufgestellt. Weitere Ladestationen in Saal sind geplant.

Das Hallenbad beendet die Wintersaison zum 01.04.2023, die Öffnung des Freibades ist für 01.05.2023 geplant. Die Höhe der Energiekosten der Schule war aufgrund fester Verträge wie in den Vorjahren.

Für die Nachpflanzung zur Fällung der restlichen Birken in der Saaler Straße wurden Angebote eingeholt, wobei der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot der Fa. Lehmann erfolgte. Die Ersatzbepflanzung durch Ahornbäume erfolgt demnächst in der Pflanzsaison. Seitens des Landratsamtes wurden hierzu klare Vorgaben gemacht, dass alle gefälltten Bäume mit Ahornbäumen ersetzt werden müssen, so Bürgermeister Nerb auf Nachfrage von GRM Eichinger weiter.

Zur Kenntnis genommen

2. Windenergie; Vorstellung durch Frau Uhlemann, Energieagentur Regensburg (Windkümmerer)

Frau Uhlemann von der Energieagentur Regensburg e. V. stellt das Förderprogramm vor:

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



REGENSBURG
energieagentur



WINDKÜMMERER
NIEDERBAYERN

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



WINDKÜMMERER
OBERPFALZ

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Energieagentur Regensburg e. V.
Rudolf-Vogt-Straße 18
93053 Regensburg
Tel. 0941 / 298 44 91 0
Email: kontakt@energieagentur-regensburg.de

Energieagentur Regensburg e. V.

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



REGENSBURG
energieagentur



Gründung 2009

Aktuell 176 Mitglieder (Kommunen und Unternehmen)

15 festangestellte Mitarbeitende



DIN EN ISO 9001
REG.-NR. 01 0119165



Förderprogramm Windkümmerer

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

- Professionelle Unterstützung von Kommunen, die Windkraft voranbringen wollen.
- Unterstützung in allen Fragen rund um die Themen
 - Akzeptanz in der Bevölkerung,
 - Organisation von Bürgerbeteiligungsmodellen,
 - Überschlägige Potenzialabschätzungen,
 - Umsetzungsbegleitung...
- Förderung der Kosten zu 100% über das Programm Windkümmerer

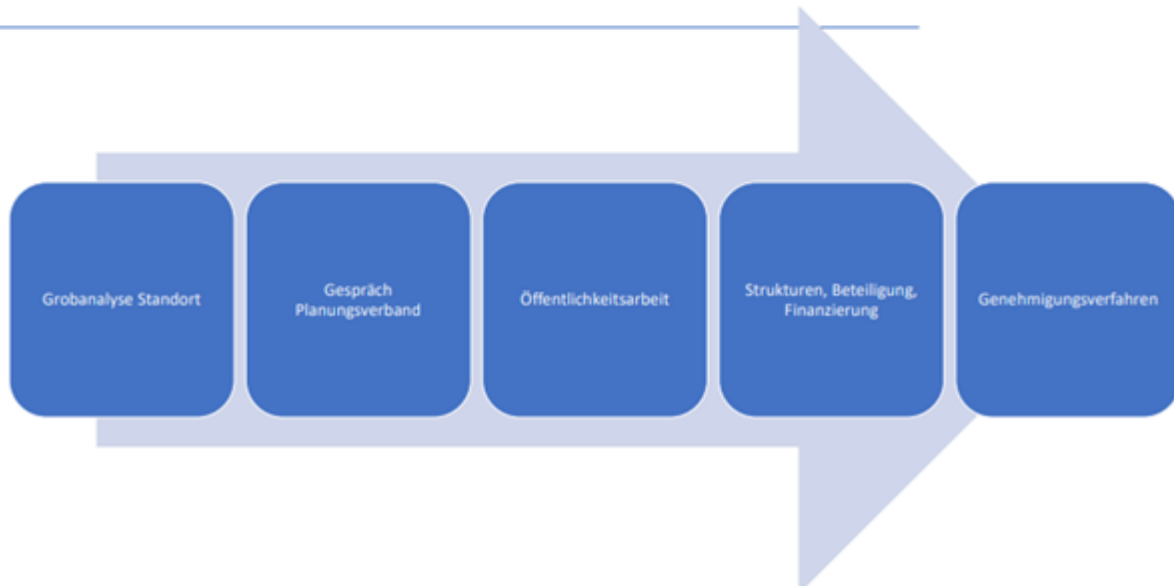
3

Fünf Schritte zur Windkraft

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



4

Bausteine im Projekt Windkümmerer (Auswahl möglich)

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

1. Unterstützung Bestands- und Potenzialanalyse
2. Fachliche Unterstützung „Windkraft allgemein“
3. Unterstützung Öffentlichkeitsarbeit
4. Moderation und Vermittlung
5. Beratung und Unterstützung bei Bauleitplanung

5

Ausgangssituation

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Prozessablauf des Bundes

- Vorgabe eines Mindestwerts an Windenergiegebieten (WeG):
 - Flächenbeitragswert für Bayern 1,8 % der Landesfläche in 2 Schritten:
 - bis **Ende 2027 1,1 %**
 - bis **Ende 2032 1,8 %**
- Ausschlusswirkung von LSG (Landschaftsschutzgebiete) für WEA entfällt ab 02/2023 (bzw. wird stark relativiert)
- Artenschutzrecht wird vereinfacht und Prüfung schematisiert
- Angerechnet werden Vorranggebiete (übergangsweise bis 2027 Vorbehaltsgebiete) sowie Flächennutzungs- und Bauleitpläne mit Ausweisung für Windenergie
- im **Falle des Nichterreichens** des ersten Schwellenwerts
 - **entfällt nach 2027 Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen** (10H, Ausschlussgebiete in Regionalplänen + Bauleitplänen)
- im **Falle des Erreichens**
 - **erfolgt „Entprivilegierung“ der Windkraft**, d.h. WEA im Außenbereich außerhalb von Windenergiegebieten nur mehr zulässig, sofern öffentliche Belange nicht beeinträchtigt

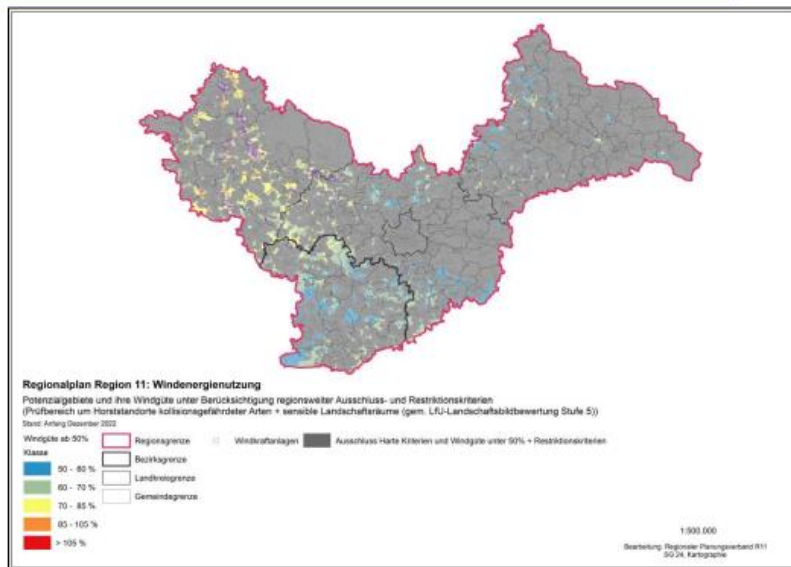
6

Regionalplan Region 11: Windenergienutzung

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



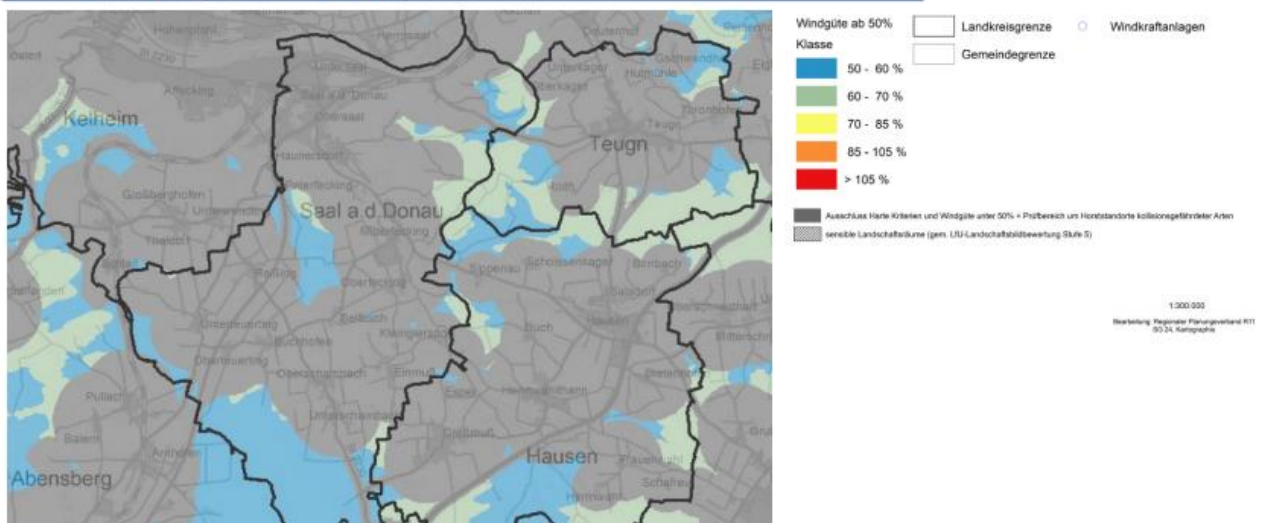
7

Regionalplan Region 11: Windenergienutzung

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

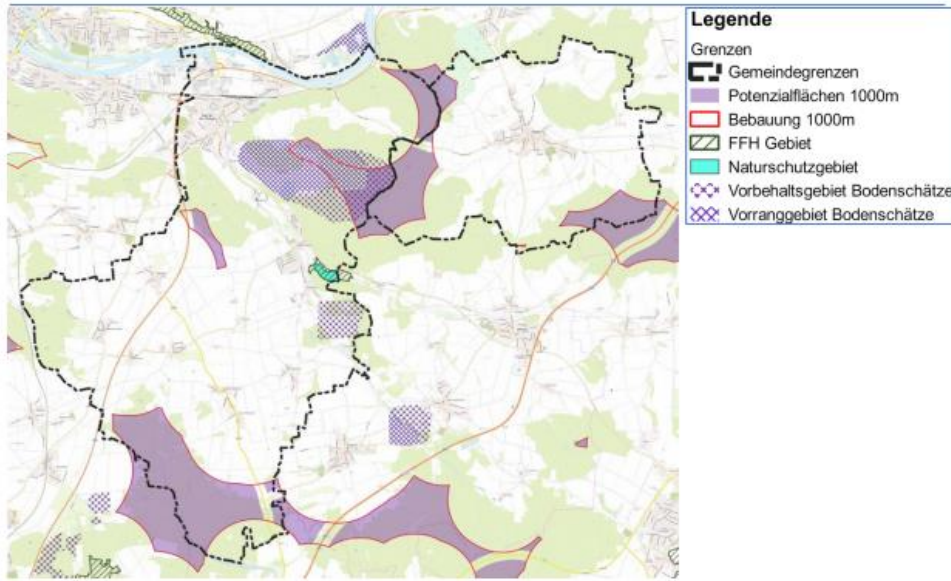


Potenzialanalyse: Auswertung

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



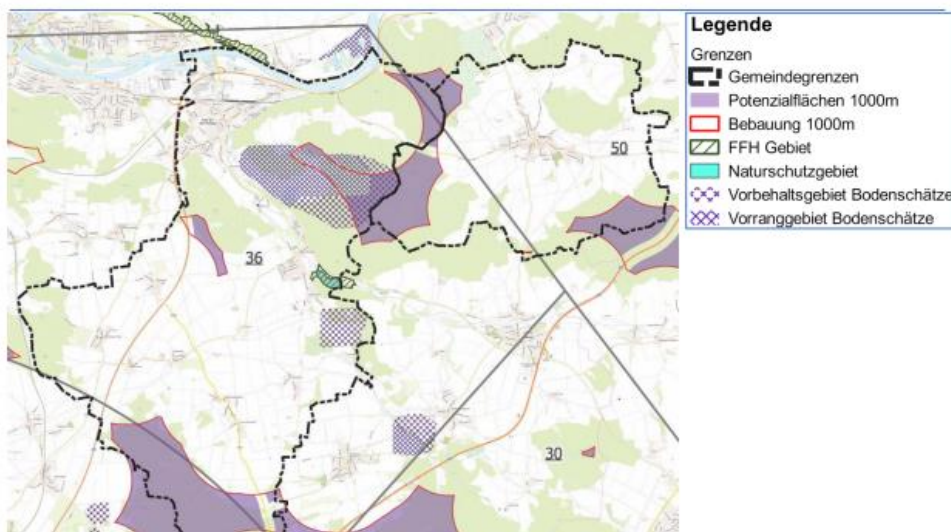
9

Potenzialanalyse: Restriktionen

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Potenzialanalyse: Restriktionen



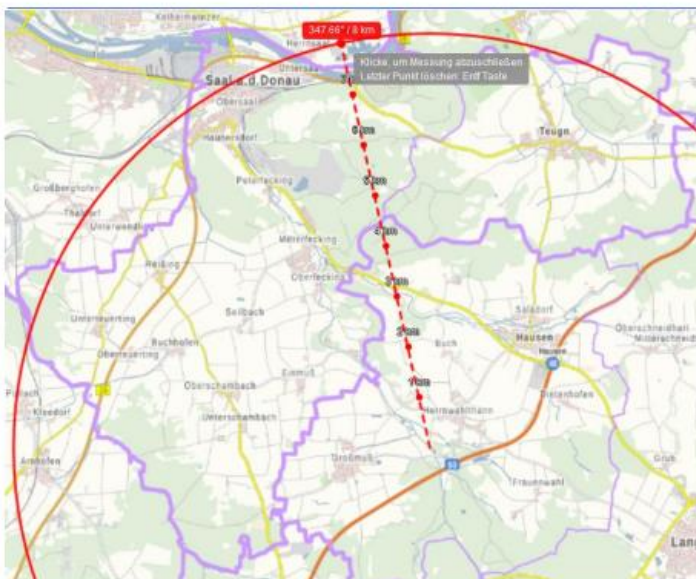
Militärische Belange

Vorgehensweise bzgl. der Radarführungsmindesthöhen (MVA) des Flugplatzes Manching

- jede Zone hat eine Angabe zur Untergrenze (Angaben in 100ft: 30 = 3.000ft)
- von dieser Grenze sind nochmals 1000ft Sicherheitsabstand abzuziehen
- dies ergibt die Höhe, über die die Bauwerke nicht ragen dürfen

11

Potenzialanalyse: Restriktionen



- um jede Zone ist ein **Puffer von 8 km** einzuhalten
- für das **Gemeindegebiet** gilt eine **max. Gesamtbauhöhe** von 2.000ft (= 3.000ft-1.000ft Sicherheitsbereich) = **610m üNN**
- je nach Geländehöhe ergibt sich daraus eine maximale Anlagenhöhe

12

Topographische Karte (Geländehöhen)

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



➤ bei Geländehöhen zwischen 380m und 460m reicht das für **WEA mit einer Anlagengröße von 230 m und 150m**

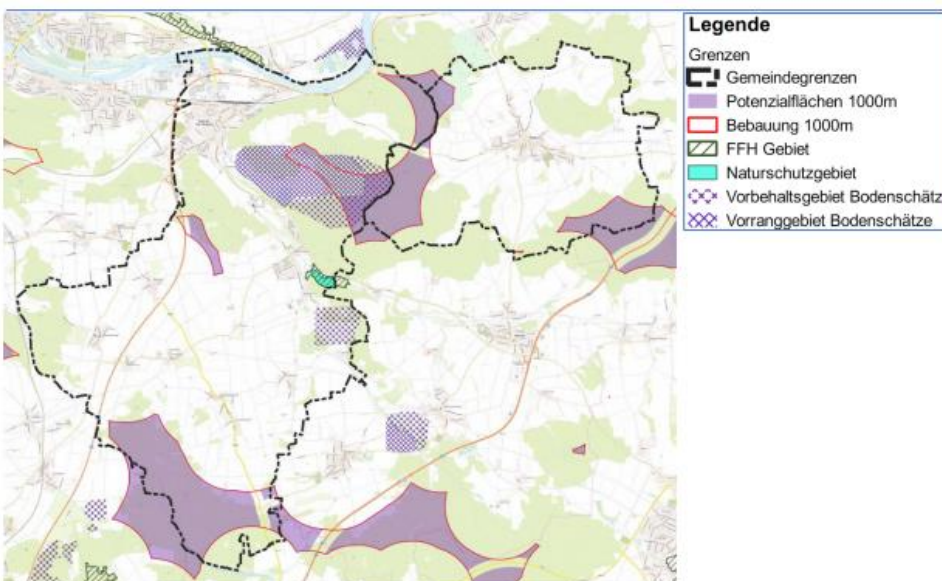
13

Potenzialanalyse: Flächenausweisung

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



14

Nächste Schritte / Vorgehensweise

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

- Abstimmung im Gemeinderat bzgl. Flächenausweisung
- Gespräche mit dem regionalen Planungsverband und Meldung an den Planungsverband bis Ende Februar mit Flächenvorschlägen
- Abstimmung mit Grundstückseigentümern
- Flächensicherung durch die Gemeinde/Projektierer

15



Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Energieagentur Regensburg e. V.
Rudolf-Vogt-Str. 18
93053 Regensburg
Tel. 0941 298 44 91 0
www.energieagentur-regensburg.de

Regionaler Windkümmerer im Auftrag



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Diskussion:

Auf Nachfrage von Bürgermeister Nerb empfiehlt Frau Uhlemann eine Flächenausweisung von mind. 2%.

Bürgermeister Nerb fasst zusammen, dass eine Flächenausweisung durch die Gemeinde vom Planungsverband vorrangig geprüft würde und einer Überplanung ohne Mitwirkung durch die Gemeinde entgegenwirken würde. Trotz Festlegen von Vorrangflächen könne im Gremium nicht verhindert werden, wenn (private) Flächeneigentümer an Betreiber von Windkraftanlagen verpachten würden.

Im Gremium wird die Anlagenhöhe für Windräder diskutiert. Aufgrund der Radarführungsmindesthöhen des Flugplatzes Manching liegt diese bei 230 m.

Auf Nachfrage mehrerer GRM zur Vorgehensweise und zum Prozessablauf informiert Frau Uhlemann, dass die Zulassung von Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgt. Das bedeutet, dass die sonstigen, für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Genehmigungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mitgeprüft und beschieden werden. Neben der Frage des Immissionsschutzes werden dabei auch die Vorschriften des Natur- und Artenschutzrechts, des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts sowie des Landschafts- und Denkmalschutzes von Relevanz sein.

GRM Fuchs stellt die Frage, welche der gezeigten Potenzialflächen sich im Gemeindeeigentum befinden. Bürgermeister Nerb antwortet, dies sei im Bereich Richtung Teugn der Fall.

GRM Marxreiter zeigt sich unzufrieden über den kurzfristigen Stichtag zum 28.02.2023 und spricht sich gegen eine Abstimmung aus.

Frau Uhlemann erklärt, dass eine Rückmeldung auch über den Stichtag hinaus noch möglich sein wird.

Geschäftsleiter Zeitler ergänzt, die Meldung könne sich vorerst auch darauf beschränken, dass an der Flächenauswahl gearbeitet werde.

Auch GRM Schmid äußert seinen Unmut und würde auf keinen Fall einen Wert von über 2% melden.

Bürgermeister Nerb antwortet, Bayern habe bei Windrädern viel aufzuholen. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, in der nächsten Sitzung des Gemeinderates im März die Flächenauswahl vorzunehmen. Dies sei Grundlage, um die Thematik überhaupt weiterverfolgen zu können, finanziert und gebaut werden müsse durch geeignete Unternehmen.

GRM Rummel findet es wichtig, für Akzeptanz in der Bevölkerung zu sorgen.

Zweiter Bürgermeister Rieger äußert seine Bedenken und möchte wissen, ob die gezeigten Potenzialflächen bereits auf Themen wie Zuwegung oder auch Rentabilität überprüft wurden.

Frau Uhlemann informiert, dass im ersten Schritt nur Windgüte und Pufferflächen berücksichtigt wurden. Auch aus diesem Grund sei es sinnvoll, mehr als 2% Flächen zu melden, da nicht alle geeignet sein werden.

GRM Schwikowski möchte wissen, ob die Beschränkungen zur Anlagengröße der Windkraftanlagen im Falle des Nichterreichens des Schwellenwertes entfallen könnten.

Davon sei derzeit nicht auszugehen, so Frau Uhlemann.

Ortssprecher Raith fragt nach der Vorgehensweise, wenn die Gemeinde keine Flächen melden würde und in 2027 trotzdem der geforderte Flächenbeitragswert für Bayern erreicht wäre.

Frau Uhlemann erklärt, es werde auf eine gerechte Verteilung geachtet, weshalb eine „Abwartetaktik“ nicht funktionieren werde.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Weiterverfolgung des Themas Windenergie aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bereiche der Vorranggebiete zu überprüfen und dem Gremium in einer der nächsten Sitzungen zur Entscheidung vorzulegen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 14 Nein 4 Anwesend 18

3. Errichtung eines Pumptracks; Vorstellung der Entwurfsplanung

Herr Specht von der Fa. RadQuartier GmbH stellt die Entwurfsplanung mit Kostenkalkulation vor. Die Konzeption zur Errichtung einer Rollsportanlage in Form eines Asphalt Pumptracks mit Kids Pumptracks wurde mit einem Team aus Traildesignern, Sportwissenschaftlern, Technikern und Athleten erstellt.

Die Grundfläche hinter der Schule bietet mit über 3.200 m² eine optimale Ausgangssituation für den Pumptrack. Durch die asphaltierte Fahrbahnfläche aus 653 m² Asphalt kann eine breite Zielgruppe erreicht werden.

Die Zwischenbereiche der Anlage werden mit Sport- und Spielrasen angelegt, weshalb die Anlage trotz der asphaltierten Fahrbahn naturnah ist und sich ins Landschaftsbild eingliedert.

Diskussion:

Der Erste Bürgermeister erklärt, dass das Projekt bei den vorgestellten Gesamtkosten von 722.803,63 € nicht aufrechterhalten werden könne. Jedoch sei deutliches Einsparpotenzial möglich. Zudem sei LEADER-Förderung von bis zu 200.000 € möglich.

Weiter informiert Bürgermeister Nerb, dass auf dem Bereich vor dem Pumptrack auch eine Ausgleichsfläche geschaffen werden soll, welche z.B. parkähnlich angelegt werden könnte mit Sitzgelegenheiten.

GRM Puntus erkundigt sich, ob die Anlage ähnlichen Sicherheitsanforderungen unterliegt wie beispielsweise Spielplätze.

Herr Specht informiert, dass eine Erstabnahme durch den TÜV zu erfolgen hat und ansonsten nur eine jährliche visuelle Kontrolle durch den Bauhof stattfinden solle.

GRM Rummel sieht in den ursprünglich genannten Kosten die absolute Preisobergrenze. Die Zuwegung gefällt ihm aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung nicht. Des Weiteren erkundigt er sich bezüglich der eingebauten Induktionsschleifen nach den Vorgaben des Datenschutzes.

Dies sei unproblematisch, da keine persönlichen Daten gespeichert werden würden sondern lediglich die Rundenanzahl der verschiedenen Rollsportgeräte ermittelt werde.

GRM Fuchs spricht sich für eine risikolose Weiterplanung aus, jedoch sei die aktuelle Gesamtsumme zu teuer und politisch nicht argumentierbar. Da auch Folgekosten entstehen würden, müssen die Baukosten seiner Ansicht nach massiv gedrückt werden.

Auf Nachfrage von GRM Eichstetter zur Pflege der Grünflächen erklärt Herr Specht, dass eine Befahrung mit dem Aufsitzrasenmähern nicht möglich ist sondern ein Handrasenmäher verwendet werden muss.

GRM Dietz führt vergleichbare Anlagen wie Kumhausen und Pfeffenhausen an, die deutlich günstiger waren.

Herr Specht sagt hierzu, die Bahnen seien deutlich kleiner. Eher vergleichbar sei die Anlage in Parkstein, welche derzeit gebaut werde.

GRM Ludwig berichtet von seinen Besichtigungen in Pfeffenhausen und Aschheim und regt an, dass zumindest die Mitglieder des Bauausschusses diese oder ähnliche Anlagen besuchen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den LEADER-Antrag zu stellen, an einer deutlichen Kostenreduzierung zu arbeiten und dem Gremium die Planung anschließend wieder vorzustellen. Die Umsetzung der Baumaßnahme soll im Jahr 2024 erfolgen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 16 Nein 2 Anwesend 18

4. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Dachgeschosswohnung, Abensberger Str. 7, FINr. 686/3, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Igelsberg, der als Bauweise für diese Fläche E + 1 als Höchstgrenze vorsieht.

Der Bauherr gibt an, dass bereits 2003 die Dachgeschosswohnung mit ausgebaut wurde. Jetzt soll nachträglich eine Genehmigung dafür erwirkt werden.

Folgende Befreiungen werden beantragt:

- E + 1 + DG statt E + 1
- Dachneigung statt 25 ° mit 28 ° ausgeführt.

Die Wohnfläche der Dachgeschosswohnung beträgt 35,09 m². In der Baubeschreibung ist nicht angegeben, wie der Stellplatznachweis geführt wird. Insgesamt befinden sich 3 Wohnungen in dem Mehrfamilienhaus.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Stellplatznachweis korrekt geführt wird. Das Landratsamt wird gebeten, dies zu prüfen.

Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

5. Antrag auf Nutzungsänderung und Sanierung eines Apotheken- und Bürogebäudes zu einem Apotheken- und Wohngebäude mit drei Wohnungen, Hauptstr. 21, FINr. 708/29, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Mischgebiet ausgewiesen.

Nach der Art der baulichen Nutzung ist die künftige Wohnnutzung zulässig.

Das Erdgeschoss bleibt in der Nutzung unverändert. Im Obergeschoss sind 2 Wohnungen mit 94,98 m² und 93,55 m² geplant. Im Dachgeschoss ist eine Wohnung mit 77,09 m² und ein Bereich von 54,24 m² für den Notdienst geplant.

Baulich sind neben Grundrissänderungen zwei Balkonbauten geplant.

Ein Balkon soll im 1. OG im Westen an das Gebäude mit einer Größe von 5 m x 2 m und im Osten, ebenfalls im 1. OG mit einer Grundfläche von 4,60 m x 1,50 m errichtet werden.

In den Bauvorlagen ist angegeben, dass im Bestand derzeit 12 Stellplätze vorhanden sind. Diese wurden im Zuge einer Baugenehmigung aus 1998 errichtet. Ein zusätzlicher Stellplatz wird im nördlichen Grundstücksbereich Nahe des bestehenden Gebäudes neu errichtet.

Die Apothekennutzung bleibt unverändert vorhanden. Für die Apothekennutzung und den Notdienst im DG werden 7 Stellplätze nachgewiesen.

Für die 3 Wohnungen, die alle mit über 45 m² Wohnfläche geplant sind, werden 6 Stellplätze nachgewiesen. Im Bestand sind bereits 12 Stellplätze vorhanden, ein neuer Stellplatz wird errichtet.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Stellplatznachweis korrekt geführt wird. Das Landratsamt wird gebeten, dies zu prüfen.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

6. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Ulmenring 32, FINr. 847/14, Gemarkung Saal a.d.Donau; Entscheidung über weitere Befreiung

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „Heide IV“. Vom Gemeinderat wurde bereits das Einvernehmen für die Überschreitung der OK FFB Garage 45 cm über Höhenbezugspunkt statt wie im Bebauungsplan vorgesehen 15 cm über Höhenbezugspunkt erteilt.

Der Bauantrag ist noch nicht positiv verbeschieden worden.

Die Bauherren haben in der Planungsphase entschieden, dass sie das Haus nicht mit Putzfassade, wie im Bebauungsplan vorgesehen, sondern mit einer horizontalen Rhombusschalung in Lärche (naturbelassen) bauen möchten.

Daher wurden die Planunterlagen nochmals geändert und es wird eine weitere Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Eine derartige Befreiung wurde vom Gemeinderat bereits zugelassen (Ulmenring 2), ein Bezugsfall ist somit vorhanden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu der weiteren Befreiung wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

7. Antrag auf Reduzierung des Stellplatzbedarfs, Antragsteller: Firma Mylon GmbH, Ringweg 20, FINr. 80/5, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Am 20. Dezember 2022 ging ein Negativzeugnis bezüglich des gesetzlichen Vorkaufsrechts der Gemeinde nach §§ 24 ff. BauGB bei der Gemeinde ein.

Verkauft werden soll das Grundstück mit den Flurnummern 1565/3 und 1565/8, Gemarkung Saal a.d.Donau. Die Gemeinde hat den Verkäufer daraufhin darüber informiert, dass das Negativzeugnis derzeit nicht bearbeitet werden kann, da es erst einer Prüfung der Sachlage bedarf. Im Baugenehmigungsbescheid aus 1978, der für die Erweiterung des Betriebsgebäudes auf den Flurnummern 80/5, 80/6, 80/2 und 82/1, Gemarkung Saal a.d.Donau eingereicht und vom Landratsamt genehmigt wurde, ist eine Auflage enthalten, dass für den Betrieb unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung mindestens 30 Stellplätze für Pkws erforderlich seien. Diese müssten laut Baugenehmigung soweit als möglich auf dem Baugrundstück bis zur Bezugsfertigkeit des Erweiterungsbaus angelegt werden. Die übrigen Stellplätze sind auf einem in der Nähe des Betriebs befindlichen Grundstück der Bauherrin anzulegen. Nähere Angaben können den vorliegenden Bauakt nicht entnommen werden.

Am 25.01.2023 ging ein Antrag auf Reduzierung des Stellplatzbedarfs bei der Gemeinde ein.

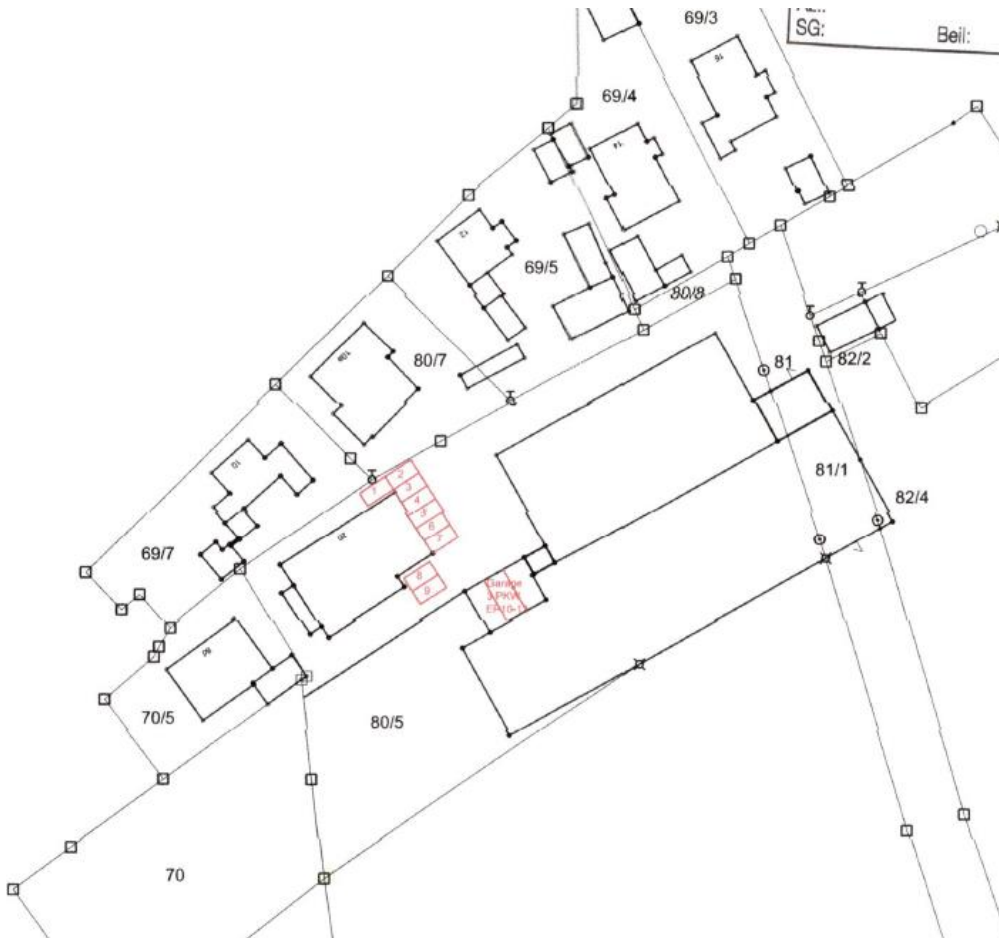
Darin wird erläutert, dass in der Baugenehmigung vom 06.06.78 ein Stellplatzbedarf von 30 Pkws festgelegt wurde, damals aber der Mitarbeiterbedarf aufgrund der technischen Mittel sehr viel höher war als heute. Im Zuge der Automatisierung hätte die Firma Mylon zur Zeit noch 26 Mitarbeiter.

Nach der derzeit gültigen Stellplatzatzung der Gemeinde wären somit lediglich 9 Stellplätze erforderlich.

„Handwerks- und Industriebetriebe 1 St/60m² NF oder je 3 Beschäftigte“

Die Firma Mylon hat vor, die bisher als Parkplatz ausgewiesenen Flurstücke 1565/3 und 1565/8 zu veräußern. Auf dem verbleibenden Besitz der Firma Mylon sind nach wie vor 12 Einstellplätze vorhanden. Auf den beiliegenden Lageplan wird verwiesen.

Es wird um Änderungsgenehmigung gebeten.



PARKPLATZBEDARF
Stichtag: 05.01.2023

Beschäftigte

Angestellte:

Anzahl	Zeit
1	Von 8:00 – 12:00 h
3	Von 8:00 – 13:00 h
1	Von 8:00 – 14:00 h
1	Von 7:00 – 15:00 h
6	Angestellte insgesamt

Arbeiter:

Anzahl	Zeit
4	Von 6:00 – 14:30 h
1	Von 6:00 – 12:00 h
2	Von 7:00 – 13:00 h
1	Von 7:00 – 12:00 h
1	Von 8:00 – 13:30 h
1	Von 8:00 – 14:00 h
10	Von 6 – 14:00 h + 14:00 – 22:00 h
20	Arbeiter insgesamt

Beschäftigte insgesamt: 26

Diskussion:

GRM Fahrholz stellt die Frage, ob eine ungehinderte LKW-Zufahrt weiterhin möglich ist, da bisher die Fläche (Flurnummern 1565/3 und 1565/8, Gemarkung Saal a.d.Donau) von LKWs zum Rückstoßen als Wendeplatz genutzt wird. Außerdem sollten auf dem Grundstück Ringweg 20 ausreichend LKW-Stellplätze vorgehalten werden, um einen ungehinderten Betrieb ohne Verkehrsbeeinträchtigung zu ermöglichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau erteilt das Einvernehmen zu der beantragten Reduzierung des Stellplatzbedarfes. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Nutzungsänderung/Änderung oder Erweiterung der Bebauung die nach der Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden müssen. Eine ungehinderte LKW-Zufahrt muss weiterhin möglich sein und ausreichend LKW-Stellplätze auf dem Grundstück Ringweg 20 vorgehalten werden.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Negativzeugnis freizuzeichnen.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

8. Antrag auf Erlass einer Ortsabrundungssatzung (Einbeziehungssatzung), FINr. 76 (Teilfläche), Gemarkung Oberschambach

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt bei einer Wertung der vorgesehenen Baufläche (Teilfläche aus FINr. 76, Gemarkung Oberschambach) als Außenbereichsfläche eine Ortsabrundungssatzung, um eine Bebauung zu ermöglichen.

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vermitteln den betreffenden Flächen Innenbereichscharakter und somit Baurecht. Folglich müssen diese Satzungen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Diese Vereinbarkeit ist nach den Grundsätzen der Bauleitplanung zu beurteilen. Es müssen insgesamt v.a. die sich aus § 1 Abs. 3 bis 7 BauGB ergebenden Anforderungen erfüllt sein und der Satzung müssten städtebauliche Ziele zugrunde liegen. Gegen das Erfordernis der geordneten städtebaulichen Entwicklung und damit – mittelbar – gegen das Erforderlichkeitsprinzip verstoßen sogenannte Gefälligkeitsplanungen.

Die Einbeziehung einer einzelnen Teilfläche mit der Schaffung von Baurecht für ein Wohnhaus wird nicht möglich sein, da hier nicht die planerisch sinnvolle Schaffung von Wohnraum als rechtfertigender städtebaulicher Zweck angeführt werden kann.

Darüber hinaus wird als weitere Voraussetzung für den Erlass einer Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung verlangt, dass die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Maßgeblich ist die Reichweite der Prägung aus dem angrenzenden bebauten Bereich auf die Außenbereichsfläche. Eine Bebauung der nördlich durch die Einziehungssatzung Oberschambach überplante Bereich mit den Flurnummern 27/1 und 27 (Baufläche) und 27/2 (Ausgleichsfläche) ist derzeit noch nicht erfolgt. Somit ist auch die vom Gesetzgeber geforderte Prägung des angrenzenden bebauten Bereichs zumindest zweifelhaft.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 17.01.2023 als Empfehlung die Ablehnung des Antrages beschlossen.

Beschluss:

Sollte der eingereichte Vorbescheid von der Bauaufsichtsbehörde nicht positiv verbeschieden werden, wird von der Gemeinde ein Verfahren zum Erlass einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eingeleitet.

Einstimmig abgelehnt

Ja 0 Nein 18 Anwesend 18

9. Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplan "Steinfeld" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 10; Aufstellungsbeschluss und Beauftragung des Planungsbüros

Sachverhalt:

Am 04.10.2022 hat der Gemeinderat das Einvernehmen zu einem beantragten Vorbescheid auf der Flurnummer 1306, Gemarkung Mitterfecking, erteilt. Das Landratsamt hat zwischenzeitlich ein Anhörungsschreiben an die Bauherren gesandt und kommt bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass es sich aufgrund des Abstands von ca. 140 m zwischen der bereits bestehenden Bebauung nördlich und südlich des geplanten Vorhabens, nicht um eine Baulücke handle. Eine Privilegierung liege nicht vor, so dass der Antrag nicht genehmigt werden könne. Diese Vorgehensweise des Landratsamtes kann von der Verwaltung zwar grundsätzlich nachvollzogen werden, jedoch wurden in der Vergangenheit bereits mehrere Häuser entlang der Mitterfeckinger Straße auch ohne entsprechende Privilegierung und mit gleichartigen Voraussetzungen genehmigt.

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich zwischen Mitterfecking und Oberfecking auf der Westseite der Mitterfeckinger Straße. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite besteht bereits Wohnbebauung. Auch bei früheren Vorhaben in diesem Bereich wurden ähnliche Zusicherungen gemacht bzw. Verfahren angewandt.

Am 14.04.2015 hat der Gemeinderat für die Fläche FINr. 1307, Gemarkung Mitterfecking, für einen Bauantrag das Einvernehmen erteilt. In der Stellungnahme an das Landratsamt wurde damals mitgeteilt, dass die Änderung des Flächennutzungsplans von Fläche für Landwirtschaft in Dorfgebiet geplant sei. Dabei sollten sowohl die westlich entlang der Straße zwischen Mitterfecking und Oberfecking liegenden Grundstücke, aber auch die östlich der Mitterfeckinger Straße liegenden Grundstücke, künftig als Dorfgebiet dargestellt werden (Beschluss Nr. 217 vom 14.04.2015).

Diese Flächennutzungsplanänderung ist bis heute nicht erfolgt. Der Flächennutzungsplan selbst schafft auch kein Baurecht. Somit wird vorgeschlagen, nun die Ablehnung des Vorbescheids zum Anlass zu nehmen und den gesamten, bereits 2015 von der Gemeinde angedachten Bereich, zu überplanen. Damit Baurecht, nicht nur für privilegierte Vorhaben entsteht, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Im Parallelverfahren müsste die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 10 erfolgen.

Aufgrund der Tatsache, dass hier nur Wohngebäude vorhanden sind und auch für die weiteren bestehenden Flächen eher eine Wohnnutzung als anderweitige Nutzung zu erwarten ist, sollte ein „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden.

Der teilweise bereits bebaute Bereich soll durch die nun geplante Bauleitplanung städtebaulich entwickelt und geordnet werden. Die Planung dient dazu die Entwicklung, die bereits durch die in der Vergangenheit genehmigten Bauvorhaben in Gang gesetzt wurde, in einem geordneten Rahmen zu lenken. Ggfs. notwendigen Festsetzungen, die sich aufgrund der Lage in der Nähe von aktiver Tierhaltung ergeben können, können durch die Planung ebenso geprüft werden, wie ggfs. auch weitere wasserrechtliche und naturschutzfachliche sinnvolle Planvorgaben, die im Zuge der Abwägung vom Gemeinderat geprüft werden.

Vorschlag zum räumlichen Geltungsbereich:

Flurnummern 1307, 1306, 1305, 620, 626/2, 626, 625, 965/2 und 965/1 und Teilflächen aus 1470, 1302 und 1304, jeweils Gemarkung Mitterfecking, er ist auch aus angefügten Planausschnitt ersichtlich:



Diskussion:

Auf Nachfrage von GRM Schmid zu den Emissionen und Immissionen erklärt Frau Arnold, dass allgemein die bestehende Tierhaltung im Bauleitverfahren berücksichtigt werden muss.

GRM Ludwig informiert, dass im Zuge der Flurbereinigung zwar über die Bebaubarkeit gesprochen wurde jedoch seines Wissens nach keine Zusagen zum Baurecht ausgesprochen wurden.

Bürgermeister Nerb berichtet, dass die Erschließung nicht mehr abgerechnet werden könne. Dem Landratsamt wurde zugesichert, dass die Bauleitplanung nachgeholt wird.

Auf Nachfrage von GRM Schwikowski zur Ausgestaltung der Gebäude erklärt der Erste Bürgermeister, dass dies Aufgabe des Planungsbüros sein werde. Frau Arnold ergänzt, es komme das übliche Verfahren mit zweimaliger Abwägung und Abstimmung zum Tragen, im Zuge dessen der Gemeinderat über die Festsetzungen im Detail bestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d. Donau beschließt die Aufstellung eines Bauleitverfahrens „Steinfeld“ auf den Flurnummern 1307, 1306, 1305, 620, 626/2, 626, 625, 965/2 und 965/1 und Teilflächen aus 1470, 1302 und 1304, jeweils Gemarkung Mitterfecking

Im Bebauungsplan wird ein „Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung festgelegt. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 10 geändert. Mit der Planung wird das Büro Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbH beauftragt.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

10. Erlass einer Kinderspielplatzsatzung

Sachverhalt:

Erlass einer Kinderspielplatzsatzung

Die Novelle der Bayerischen Bauordnung im Jahr 2022 hat u.a. das Recht der Spielplatzpflicht maßgeblich verändert und den Gemeinden mit der Möglichkeit eine entsprechende Kinderspielplatzsatzung zu erlassen, ein wesentliches Instrumentarium an die Hand gegeben, kommunale Spielplätze sinnvoll gestalterisch zu regeln und auszugestalten.

Die Spielplatzpflicht ist in Art. 7 Abs. 3 i.V. m. Art. 47 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geregelt. Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist demnach ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Art. 47 Abs. 3 BayBO gilt entsprechend, d. h. die Erfüllung dieser Pflicht ist wie bei dem Stellplatznachweis mit drei Möglichkeiten geregelt:

- Nachweis auf dem Baugrundstück
- Nachweis in der Nähe des Baugrundstücks (mit entsprechender rechtlicher Sicherung)
- Übernahme der Kosten für die Herstellung durch Ablösevertrag mit der Gemeinde.

Bis zur Bauordnungsnovelle 2021 gab es keine speziellen Festlegungen, wie der Spielplatz anzulegen oder auszugestalten war.

Die Gemeinde hat den Geldbetrag aus Ablöseverträgen zweckgebunden zu verwenden. Dies kann für die Herstellung oder Unterhaltung örtlicher Kinder- und Jugendfreizeit-Einrichtungen erfolgen. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bauherrn ist für die Ablösung zwingend notwendig.

Bei der Bemessung der Ablösesumme muss beachtet werden, dass der Betrag angemessen sein muss.

Einerseits kann die Gemeinde durch die Spielplatzsatzung also regeln, in welcher Größe und mit welcher Ausstattung künftig private Kinderspielplätze angelegt werden müssen. Andererseits ist es auch möglich - bei Zustimmung des Gremiums - auf Antrag des Bauherrn einen Ablösevertrag abzuschließen, damit beispielsweise ein in der Nähe sowieso vorhandener Spielplatz entsprechend ertüchtigt oder ein für ein gemeindliches Baugebiet geplanter Spielplatz entsprechend ausgestattet, umgesetzt und von einem größeren Besucherkreis genutzt wird. Das Geld könnte natürlich auch für größere Projekte eingesetzt werden.

Weiterer Vorteil wäre, dass die Spielplatz-Pflicht bei Nicht-Sonderbauten nun auch im Gemeindegebiet mitgeprüft werden müsste.

Im Bauausschuss wurde die Satzung vorberaten und mit folgendem Inhalt an den Gemeinderat zum Beschluss empfohlen:

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) folgende

Kinderspielplatzsatzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze innerhalb des Gemeindegebiets. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze, sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 BayBO.

- (2) Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen. Sie ist auch dann anzuwenden, wenn
 - a) mehrere Gebäude auf einem Baugrundstück errichtet werden,
 - b) wenn ein weiteres Gebäude auf einem Grundstück errichtet wird oder
 - c) ein bestehendes Gebäude in seiner Nutzung geändert wird und dadurch mindestens vier Wohnungen entstehen.
- (3) Die Kinderspielplatzpflicht gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe ein solcher Spielplatz wegen der Art der Wohnungen nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Einzimmerappartements, betreutes Wohnen, Wohnen mit einer besonderen Zweckbindung (Einzelfallentscheidung) sowie Studenten- und Lehrlingswohnheime.
- (4) Weitergehende Festsetzungen durch bestehende oder künftige Bebauungspläne bleiben unberührt.

§ 2 Erfüllung der Spielplatzpflicht

- (1) Die Spielplatzpflicht ist vorrangig durch Herstellung des Spielplatzes auf dem Baugrundstück zu erfüllen.
- (2) Der Spielplatz darf auch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks hergestellt werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.
- (3) Kann der Spielplatz weder auf dem Baugrundstück noch auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden, kann die Spielplatzpflicht auch durch Übernahme der Kosten für die Anlage und den Unterhalt eines Spielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde erfüllt werden (Ablöse nach § 5).

§ 3 Größe und Ausstattung des Spielplatzes

- (1) Die Bruttofläche des Spielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche mindestens 1,5 m² betragen. Jeder Spielplatz muss mindestens 60 m² groß sein.
- (2) Bei der Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Kinderspielplatzsatzung außer Ansatz.
- (3) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m² auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten. Er ist nach Erfordernis zu reinigen oder zu erneuern.
- (4) Zusätzlich muss die Spielfläche bei einer Größe von 60 m² mindestens ein Spielgerät zur Förderung der Bewegung und Koordination durch Möglichkeiten wie Klettern, Rutschen, Balancieren, Schaukeln, Springen etc. (Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte usw.) umfassen. Je weitere angefangene 35 m² Kinderspielplatzfläche ist mindestens ein weiteres ortsfestes Spielgerät vorzusehen.
- (5) Zudem sind Kinderspielplätze mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Ab einer Größe von 100 m² ist eine weitere Sitzeinrichtung vorzusehen. Eine Sitzeinrichtung muss dabei mindestens Platz für drei Personen bieten (z. B. Sitzbank).

§ 4 Unterhaltung des Spielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind verkehrssicher zu gestalten und auszustatten. Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Betreiber (Bauherr oder Grundstückseigentümer) dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und wenn erforderlich zu warten. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu gewährleisten.

- (2) Kinderspielplätze dürfen nicht ihrer Zweckbestimmung entfremdet werden. Die Beseitigung oder Zweckentfremdung können von der Gemeinde im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Art der Wohnungen oder ihrer Umgebung die Anlage des Kinderspielplatzes nicht mehr erfordert.

§ 5 Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Kinderspielplätze sind einzugrünen, ab einer Fläche von 120 m² sind die Spielflächen zu durchgrünen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Beschattung der Spielfläche zu treffen, wie beispielsweise die Pflanzung standortgerechter Bäume.
- (2) Die Kinderspielplätze müssen bei Nutzungsaufnahme der zugeordneten Wohnungen angelegt und benutzbar sein.

§ 6 Spielplatzablösevertrag

- (1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrages steht im Ermessen der Gemeinde. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat bzw. der beauftragte Ausschuss. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks nicht hergestellt werden kann.
- (2) Im Falle einer Ablöse ist vom Bauherrn vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor Erklärung zur Genehmigungsfreistellung ein Vertrag abzuschließen. Auf die Sicherung durch Bankbürgschaft oder Barzahlung wird verzichtet. Von der Höhe des Ablösebetrags kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.
- (3) Ein Rücktritt von der Ablösevereinbarung ist nur auf Antrag des Bauherrn möglich, wenn die beantragte Baugenehmigung nicht erteilt oder nicht bestandskräftig wird, wenn der Bauherr das Baugesuch zurücknimmt sowie dann, wenn die erteilte Baugenehmigung gem. Art. 69 BayBO erlischt. Bei einer Änderung der Planung ist ggfs. die Ablöse neu zu berechnen.
- (4) Der Betrag ist mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit Erklärung der Genehmigungsfreistellung des Bauvorhabens fällig.
- (5) Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:
$$A = (BRW + K) \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro
BRW: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m² in Euro
K: Herstellungskosten der Spielplatzfläche je m² in Euro inklusive der Unterhaltungskosten (hochgerechnet auf eine Dauer von 20 Jahren), diese sind mit 100,00 Euro anzusetzen.

§ 7 Verwendung der Ablöse

Die Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung öffentlicher Kinderspielplätze bzw. zur Erweiterung und/oder der Unterhaltung bereits bestehender öffentlicher Kinderspielplätze im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 8 Abweichungen

Die Gemeinde Saal kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zulassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Regelung der Ortssatzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro belegt geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Kinderspielplatzsatzung in vorgenannter Form und beauftragt die Verwaltung mit der Bekanntmachung.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

11. Platzgestaltung Kirchplatz; Fertigstellung 3. Abschnitt Tiefbauarbeiten und Pflasterbelagsarbeiten (Umfahrung), Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabe

Sachverhalt:

Vom Architekturbüro Beer aus Weiden wurde für den dritten Bauabschnitt ein Erläuterungsbericht mit vorläufigen Kosten und Lageplan der Gemeinde übergeben. Diese Unterlagen sind auch Bestandteil des Förderantrages.

Die Kostenermittlung für die Baumaßnahme schließt mit einem Betrag von 1.062.271,00 €.

Diskussion:

Der Erste Bürgermeister informiert, dass für ca. 60% der Kosten eine Förderung zu erwarten ist. Nach Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann die Umsetzung erfolgen.

Beschluss:

Erster Bürgermeister Christian Nerb wird nach Maßgabe der o.g. Planungen des Architekturbüros Beer zur Durchführung der Ausschreibung und Vergabe der Maßnahme mit einem Kostenrahmen von 1.062.271,00 € brutto nach Erhalt der Förderzusage von der Regierung von Niederbayern beauftragt und ermächtigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

12. Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei am Kirchplatz

Sachverhalt:

Für die voraussichtlich zum 01. April 2023 zu eröffnende Gemeindebücherei ist eine Benutzungssatzung nach derzeit gültigem Recht zu erlassen. Der folgende Beschlussvorschlag bildet das entsprechende von den bayerischen Staatsbibliotheken vorgeschlagene Satzungsmuster ab, welches von der Verwaltung an die Situation in Saal a.d.Donau angepasst wurde.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Benutzungssatzung wie folgt zu beschließen:

Beschluss:

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Saal a.d.Donau

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei Saal a.d.Donau ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Saal a.d.Donau. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Einwohner der Gemeinde Saal a.d.Donau sind berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Benutzung kann auch Personen gewährt werden, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Saal a.d.Donau haben.
- (3) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei Saal a.d.Donau und der Nutzung ihres Medienangebots gelten diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung (Anlage 1 zu dieser Satzung).
- (4) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für das Entleihen von Medien, für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und anzuerkennen.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Büchereibenutzerin/Der Büchereibenutzer erteilt zudem mit ihrer/seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gelten die Datenschutzhinweise (Anlage 2 zu dieser Satzung).
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige unter 18 Jahren die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Damit übernimmt der gesetzliche Vertreter die Haftung für die Einhaltung der Benutzungsordnung und die Verpflichtung zu etwaigem Schadensersatz. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, auch nicht auf Familienmitglieder und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. dessen Personensorgeberechtigter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises bzw. eines Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Medien werden grundsätzlich nur gegen Vorlage des persönlichen Büchereiausweises für die jeweils festgesetzte Leihfrist entliehen.
- (2) Die Entleiherin/Der Entleiher ist verpflichtet, die Medien vor Verlassen der Bücherei unaufgefordert an der Ausleihtheke verbuchen zu lassen.
- (3) Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an die Entleiherin/den Entleiher ist diese(r) bis zur Rückgabe für die Medien verantwortlich.
- (4) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich drei Wochen. Für Zeitschriften ist die Leihfrist jedoch auf eine Woche verkürzt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist durch die Büchereileitung verkürzt oder verlängert werden. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (5) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag dreimal um jeweils 3 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Medien mit verkürzter Leihfrist können nur einmal um 1 Woche verlängert werden.

§ 6 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Die zurückgelegten Medien werden vom Zeitpunkt der Zurücklegung 7 Tage zur Abholung bereitgehalten. Die Benutzerin/der Benutzer wird nicht benachrichtigt, sie/er hat selbständig für die Information über zurückgelegte Medien zu sorgen.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

- (1) Die Gemeindebücherei Saal a.d.Donau kann Beschränkungen aussprechen hinsichtlich der Ausleihe nach Art und Zahl.
- (2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Zeitungen sind grundsätzlich von der Ausleihe ausgeschlossen. Bei Zeitschriften kann die jeweils neueste Ausgabe von der Entleiherung ausgenommen werden.
- (3) Die Leihfrist kann seitens der Büchereileitung sowohl für Teile des Bestandes (einschließlich der digitalen virtuellen Bücherei) als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden.
- (4) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.
- (5) Die Weitergabe der entliehenen Medien ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Umbuchungen von Medien auf vorgelegte Ausweise, wenn dessen Inhaber/in nicht anwesend ist.

(6) Solange eine Benutzerin/ein Benutzer mit der Rückgabe von Medien erheblich in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren längerfristig nicht entrichtet hat, kann sie/er von der weiteren Nutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich.

(2) Die Bestellung von Medien per Fernleihe ist gebührenpflichtig gemäß der derzeit geltenden Gebührensatzung.

(3) Die Benutzerin/der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 10 Werktagen an die liefernde Bücherei zurückgeschickt. Die angefallenen Bearbeitungsgebühren sind vom Benutzer zu bezahlen, auch bei Nichtabholung.

§ 9 Rückgabe, Säumniszuschläge

(1) Die Rückgabe eines Mediums ist erst dann vollzogen, wenn die Rückbuchung vorgenommen wurde. Dies gilt insbesondere für Medien, die außerhalb der Öffnungszeiten über den Medienrückgabekasten der Bücherei abgegeben oder zugestellt werden. Kann auf Grund höherer Gewalt der Bucheinwurf nicht genutzt werden, hat die Entleiherin/der Entleiher die Medien während der Öffnungszeiten zurückzugeben bzw. zu verlängern.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der derzeit geltenden Gebührensatzung zu entrichten, unabhängig von den Gründen der Fristüberschreitung und ob eine schriftliche Rückgabeerinnerung erfolgte.

(3) Die Säumnisgebühr ist je Medium und für jeden überschrittenen Öffnungstag der entleihenden Bücherei zu entrichten. Sie fällt bis zur Rückgabe, bzw. bis zum Datum der Rechnungsstellung an.

(4) Bei nicht termingerechter Rückgabe wird die Entleiherin/der Entleiher zweimal schriftlich und gebührenpflichtig erinnert.

(5) Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, ist die Bücherei berechtigt, nicht zurückgegebene Medien in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung ist gebührenpflichtig.

(6) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. dessen Personensorgeberechtigter schadensersatzpflichtig. Unterstreichungen, Eintragungen und Verschmutzung gelten als Sachbeschädigung.

(2) Die Entleiherin/Der Entleiher hat den Zustand der übergebenen Medien zu prüfen und offensichtlich vorhandene Schäden oder fehlende Beilagen sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Meldung wird der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei sofort anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Die Benutzer/der Benutzer ist verpflichtet, bei der Nutzung von Medien die Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter zu beachten. Dies gilt besonders für Kopien, die in der Bücherei erstellt werden. Die Bücherei ist diesbezüglich von jeder Haftung zu entbinden.

(5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Medien oder Hardware aus der Bücherei an Daten, Dateien und Geräten der Benutzer entstehen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt das Büchereipersonal nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Tablets und das WLAN stehen allen Büchereibenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Tablets kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Bücherei arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit, der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien, beziehen.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Tablets und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
 - keine geschützten Daten zu manipulieren
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
- (5) Es ist verboten:
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
 - technische Störungen selbstständig zu beheben
 - an den Tablets kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
 - an den Tablets Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 13 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Das nähere hierzu ist in der Hausordnung bestimmt (Anlage 1 zu dieser Satzung), welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benützen. Für die Desinfektion bereits entliehener Medien hat die Entleiherin/der Entleiher zu sorgen.

(3) Das Hausrecht nimmt nach Maßgabe dieser Satzung und der Hausordnung das Büchereipersonal wahr. Es ist befugt hierzu Anweisungen für den Einzelfall zu treffen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Büchereiräumen unzumutbar oder die Sicherheit der Medienbestände nicht gewährleistet ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2023 in Kraft.

Anlage 1 zur Benutzungssatzung der Gemeindebücherei Saal a.d.Donau

Hausordnung der Gemeindebücherei Saal a.d.Donau

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Hausordnung gilt für die Räumlichkeiten der Gemeindebücherei Saal a.d.Donau Hauptstraße 22 in 93342 Saal a.d.Donau). Mit dem Betreten der dieser Räumlichkeiten wird die Hausordnung als verbindlich anerkannt.

(2) Das Büchereipersonal übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Die Missachtung von Anweisungen und Verstöße gegen die Hausordnung können zu einem Hausverbot führen.

§ 2

Aufenthalt in der Bibliothek

(1) Der Aufenthalt ist grundsätzlich nur in den öffentlichen Bereichen der Gemeindebücherei und dies nur während der Öffnungszeiten gestattet.

(2) Nichtöffentliche Bereiche (z.B. Büros, Magazine) dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bzw. ausdrücklicher Aufforderung des Bibliothekspersonals betreten werden.

(3) Die Besucherinnen und Besucher haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert, gefährdet, belästigt oder in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird.

(4) Bibliotheksmedien sowie Anlagen, (technische) Geräte und Einrichtungsgegenstände der Gemeindebücherei sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

(5) Sperrige Gegenstände (z.B. Fahrräder, Surfbretter etc.) sowie Lärminstrumente dürfen nicht mitgeführt werden. Gepäckstücke dürfen nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden.

(6) Die Gemeindebücherei dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Bücherei sowie ihrer Einrichtungen ist verboten.

§ 3 Garderobe

- (1) Vorhandene Garderobeeinrichtungen sind zu benutzen, Schirme und Mäntel sind dort abzulegen. Für die Garderobe wird seitens der Bücherei keine Haftung übernommen.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Das Büchereipersonal ist berechtigt, im Verdachtsfall Einblick in mitgebrachte Taschen oder andere Gegenstände und in die Überbekleidung zu verlangen.

§ 4 Speisen, Getränke, Rauchen

In den Bibliotheksbereich dürfen weder Lebensmittel noch Getränke mitgenommen werden. In den gesamten Räumlichkeiten der Gemeindebücherei besteht Rauchverbot. Dieses umfasst auch E-Zigaretten.

§ 5 Verwendung von mobilen elektronischen Endgeräten

- (1) Mobile elektronische Endgeräte (z.B. Laptop, Tablet-PC, Smartphone u.a.) dürfen nur im lautlosen Betriebszustand genutzt werden.
- (2) Unbelegte, frei zugängliche Stromsteckdosen dürfen zum Laden der Geräte benutzt werden.

§ 6 Fotografieren und Filmen

Foto-, Film-, und Fernsehaufnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung. Auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben (vgl. Anlage 2 zu dieser Satzung) wird besonders hingewiesen.

§ 7 Verhalten in der Bücherei

- (1) Die Bücherei ist ausschließlich über die allgemeine Rezeption zu betreten und zu verlassen.
- (2) In der Bücherei ist größtmögliche Ruhe zu wahren. Insbesondere ruhestörende Gespräche, Verhaltensweisen und Geräusche (z.B. bei Gruppenarbeit, Abspielen von Audio-Dateien ohne Kopfhörer, o.ä.) sind zu unterlassen.
- (3) Die Räumlichkeiten der Bücherei dürfen nicht mit Mänteln und/oder vergleichbaren Überbekleidungsstücken, Schirmen, undurchsichtigen Taschen, Rucksäcken, vergleichbaren Behältnissen sowie sonstigen sperrigen Gegenständen (z.B. Skateboard, Koffer, Kinderwagen) betreten werden. Die Zutrittsentscheidung liegt im billigen Ermessen des zuständigen Bibliothekspersonals.
- (4) Das Telefonieren in den Büchereiräumlichkeiten ist untersagt. Andere Dienste (z.B. E-Mail, SMS, WhatsApp, Twitter) dürfen genutzt werden, soweit das Gerät stummgeschaltet ist. § 2 Abs. 3 ist zu beachten.
- (5) Macht eine hohe Besucheranzahl dies zur Überwachung der Hausordnung notwendig, kann das Büchereipersonal den Zugang zu den Büchereiräumlichkeiten vorübergehend einschränken.

§ 8 Veranstaltungen

- (1) In der Gemeindebücherei werden in unregelmäßigen Abständen besondere Veranstaltungen abgehalten (z.B. Autorenlesungen, Themenabende u.dgl.). Für die Dauer dieser Veranstaltungen kann das Büchereipersonal allgemeine Ausnahmen von dieser Hausordnung bestimmen.
- (2) Die Termine und die Art der Veranstaltungen sollen mindestens 14 Tage vorher durch Aushang in der Bücherei öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9 Fundsachen

(1) Fundsachen sind beim Büchereipersonal abzugeben. Sie werden an das gemeindliche Fundamt überwiesen.

(2) Es gelten die §§ 978 ff, 968 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 10 ff. der Bayerischen Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden sowie die Bayerische Verordnung über den Vollzug des Fundrechts. Nicht abgeholte Fundsachen werden dementsprechend verwahrt und ggf. versteigert.

§ 10 Kontrollen

Bei gröblichen Verstößen gegen diese Hausordnung haben auf Aufforderung durch das Bibliothekspersonal Besucherinnen und Besucher sich durch einen gültigen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass etc.) auszuweisen.

§ 11 Haftung

(1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau als Betreiber der Gemeindebücherei haftet grundsätzlich nicht für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Sachen, insbesondere für an der Garderobe abgegebene Kleidungsstücke.

(2) Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 12 Mitbringen von Tieren

Mit Ausnahme von Assistenzhunden (z.B. Blindenführ- oder Gehörlosenhunde) dürfen keine Tiere mitgeführt werden. Assistenzhunde sind stets anzuleinen.

§ 13 Gefahren- und Brandfall, Erste Hilfe

(1) Notdienste (Notarzt, Rettungsdienst) können jederzeit über das Bibliothekspersonal alarmiert werden.

(2) Entsprechend gekennzeichnete Fluchtwege sind stets freizuhalten.

Anlage 2 zur Benutzungssatzung der Gemeindebücherei Saal a.d.Donau

Hinweise zur Datenverarbeitung bei der Nutzung der Gemeindebücherei Saal a.d.Donau

§ 1 Allgemeines

Die öffentliche Einrichtung „Gemeindebücherei Saal a.d.Donau“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Saal a.d.Donau und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), sowie ergänzend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG).

§ 2 Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung dient der Information der Büchereinutzer über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten der Gemeindebücherei. Die Gemeindebücherei ist verpflichtet, die

Privatsphäre der Besucher zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO zu behandeln und zu verwenden.

§ 3 Verantwortliche Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Gemeindebücherei Saal a.d.Donau
Hauptstraße 22 in 93342 Saal a.d.Donau

Datenschutzbeauftragte(r):

Eva Schlauderer

dienstansässig in Rathausstr. 4 in 93342 Saal a.d.Donau (Rathaus Saal a.d.Donau)

Tel. 09441/681-35

E-Mail: eva.schlauderer@saal-donau.de

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung der persönlichen Daten der Büchereinutzer ist auf Art. 6 Abs. 1 DSGVO gestützt. Die personenbezogenen Daten werden zur Durchführung des Rechtsverhältnisses zwischen den Nutzern und der Gemeindebücherei benötigt.

§ 5 Nutzungsgrund

Die Daten der Büchereinutzer werden für die Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien, für die Kontaktaufnahme (z.B. zur Information der Nutzer, wenn ein vorgemerkt Medium zur Verfügung steht, wenn diese dies wünschen) benötigt. Die rechtliche Grundlage bilden Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b) DSGVO / § 51 BDSG. Es handelt sich um vorvertragliche Maßnahmen, die Daten dienen der Wahrung berechtigter Interessen der Bücherei (ordnungsgemäße Medienausleihe) und die Nutzer willigen in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ein, indem sie den Antrag auf einen Benutzerausweis ausfüllen und mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

§ 6 Umfang der Datenerfassung

(1) Erfasst werden

1. Vor- und Nachname
2. Anschrift
3. Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse
4. Geburtsdatum

(2) Daten von Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur verarbeitet werden, wenn die Personensorgeberechtigten per Unterschrift auf dem Anmeldebogen für den Büchereiausweis eingewilligt haben.

(3) Diese Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Bücherei (Ausleihe, Mahnungen; mit ausdrücklicher Zustimmung der Nutzer: Information über Vormerkungen, auslaufende Leihfristen) verwendet.

§ 7 Folgen bei Nichtangabe von Daten oder bei Widerruf zur Einwilligung zur Datenverarbeitung

Büchereinutzer, welche der Bücherei Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen, können keine Medien mehr ausleihen.

§ 8 Dauer der Datenspeicherung

Die personenbezogenen Daten der Nutzer werden so lange gespeichert, wie diese Medien ausleihen oder andere Dienstleistungen Bücherei nutzen möchten. Ausleihdaten werden drei Monate nach Rückgabe der Medieneinheit gelöscht, persönlichen Daten ein Jahr nach der letzten Zahlung der Jahresgebühr.

§ 9 Rechte der Büchereinutzer

Die Nutzer haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Für detaillierte Informationen können sich die Büchereinutzer an die in § 3 benannten Stellen wenden.

§ 10 Beschwerderecht

Die Büchereinutzer haben ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie den Eindruck haben, dass der Bücherei-Betreiber sich nicht an die Datenschutzbestimmungen hält. Für die Datenschutzaufsicht ist nach Art. 51 DSGVO der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bayern zuständig.

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
Wagmüllerstraße 18, 80538 München

§ 11 Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung

Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der Büchereinutzer möglich (vgl. Art. 7 DSGVO). Diese können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an die in § 3 benannte Stelle. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

§ 12 Recht auf Datenübertragbarkeit

Büchereinutzer haben das Recht, Daten, die die Gemeindebücherei auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeitet, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern die Büchereinutzer die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch möglich ist.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

13. Gebührensatzung für die Gemeindebücherei

In der öffentlichen Sitzung vom 07.02.2023 wurde versehentlich eine veraltete Version der Gebührensatzung vorgestellt, weshalb diese dem Gremium in der nächsten Sitzung erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgestellt wird.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

14. Kauf von zwei Stromerzeugern für den gemeindlichen Katastrophenschutz

Bei der Ausschreibung wurden 8 Firmen angefragt, von denen 5 Firmen ein Angebot abgegeben haben.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde dabei von Firma Elektro Flotzinger mit einer Bruttoangebotssumme von 65.271,50 € abgegeben.

Diskussion:

Auf Nachfrage von GRM Fahrholz zur bereits beauftragten Vorrichtung (Infrastruktur) zur Umschaltung auf die Notstromaggregate informiert Bürgermeister Nerb, dass diese demnächst eingebaut werde.

Beschluss:

Der Auftrag für die beiden angefragten Stromerzeuger wird an die Firma Brandschutz und Elektro Flotzinger, Langhausstraße 14, 93342 Saal an der Donau, mit dem wirtschaftlichsten Angebot vom 27.01.2023 in Höhe von 65.271,50 € vergeben.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

15. Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Jahre 2024 - 2028; Information

Geschäftsleiter Zeitler informiert darüber, dass in diesem Jahr wieder die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 stattfindet.

Das Kreisjugendamt hat die Aufstellung der Vorschlagliste für Jugendschöffen vorzubereiten. Die Gemeinden werden gebeten, hierzu Vorschläge beim Landratsamt – Kreisjugendamt – Kelheim einzureichen. Vorschläge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau bis zum 22.03.2023 abgegeben werden. Voraussetzung ist u.a. die Vollendung des 25. Lebensjahres und Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau.

Für die Schöffen können ebenfalls bis 22.03.2023 Vorschläge bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau abgegeben werden. Hierzu hat die Gemeinde Saal a.d.Donau eine Vorschlagliste für Schöffen der Schöffengerichte und Strafkammern aufzustellen.

Die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen aus dem Kreis der in den Vorschlagslisten benannten Personen obliegt dem Schöffenwahlausschuss, den das Amtsgericht Kelheim einberuft.

Der Bewerbungsbogen ist online auf der Homepage der Gemeinde Saal a.d.Donau zum Download verfügbar oder persönlich im Rathaus Saal a.d.Donau abzuholen.

Zur Kenntnis genommen

16. Antrag Tierhilfe Kelheim - Abensberg auf Zuschusserhöhung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.11.2022 teilte die Tierhilfe Kelheim / Abensberg & Umgebung e.V. mit, dass in den letzten Jahren die Tierarztrechnungen immer weiter gestiegen sind. So entstanden dem gemeinnützigen Verein Tierarztkosten zwischen 200.000 € und 250.000 € sowie Futterkosten zwischen 70.000 € und 80.000 € jährlich. Aufgrund der enormen Kostensteigerungen bittet die Tierhilfe die Zuschüsse zu erhöhen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Betrieb von Tierheimen grundsätzlich eine Aufgabe der Gemeinden ist. Im Landkreis ist diese Aufgabe aber auf den Tierhilfeverein „outgesourct“, weshalb sich die Gemeinden mittels Zuschüsse am Betrieb des Vereins beteiligen.

Die Tierhilfe ersucht die Kommunen, die Zuschüsse zu erhöhen. Sie bittet, den Zuschuss - wie die Stadt Mainburg - auf 0,65 € pro Einwohner festzulegen.

Diskussion:

Der Erste Bürgermeister informiert, dass bisher ein Jahreszuschuss in Höhe von 1.500 € gewährt wurde und schlägt vor, diesen auf 3.000 € zu erhöhen.

Beschluss:

Die Tierhilfe Kelheim/Abensberg & Umgebung e.V. erhält ab 01.01.2024 einen jährlichen Zuschuss von 3.000 €.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

17. Vollzug der Vereinsförderungsrichtlinie (VFRL); Antrag des Hauptschützengesellschaft Saal a.d.Donau e.V. (HSG) auf Förderung der Investitionen des HSG zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes in der Schießanlage in Einmuß vom 19.01.2023

Sachverhalt:

Die HSG hat mit Schreiben vom 19.01.2023 einen Antrag auf Förderung der Investitionen der HSG zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes in der Schießanlage in Einmuß gestellt.

Die Kosten für Material belaufen sich auf insgesamt 10.521,13 € inkl. MwSt. Die Rechnungen wurden von der Verwaltung geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Die Arbeiten wurden vom Verein in Eigenleistung erbracht.

Der Verein hat den Antrag gestellt eine höhere Förderung als die 10%, welche die VFRL vorgibt, zu erhalten. Begründet wird dies mit der nicht unwesentlichen Belastung der Vereinskasse.

Tatsache ist, dass die Gemeinde entsprechende Umbauten anderer Vereine Schloßschützen Peterfecking (Beschl.Nr. 484 v. 01.03.2016) und Schützengesellschaft 1882 Saal (Beschl.Nr. 1132 v. 26.02.2019) mit jeweils pauschal 10.000 € bezuschusst hat. Diese anderen beiden Umbauten (jeweils Umrüstungen auf elektronischen Schießstand) bewegten sich preislich zwischen 21.000 € und 23.000 €. Hier ist anzumerken, dass beide Vereine die Installation durch eine Fachfirma haben vornehmen lassen und nicht in Eigenleistung erbracht haben. Auf die entsprechen Beschlüsse wird hingewiesen.

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderates eine angemessene Höhe für den nunmehrigen Zuschuss an die HSG zu definieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der HSG für die vorbezeichnete Maßnahme einen kommunalen Zuschuss i.H.v. pauschal 5.000 € brutto zu gewähren.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

18. Aufstockung der Mitarbeiter beim Bauhof

Sachverhalt:

Die aktuellen Bereitschaften im Bereich Wasser und Winterdienst können mit der aktuellen Personalstärke nicht abgedeckt werden. Auch die Entwicklung der letzten Jahre in den Bereichen Alter Friedhof, Generationenpark, Kinderspielplätze, Erweiterung Kindergarten, Erwerb Bahnhofsgebäude sowie die Erschließung von Baugebieten insbesondere in der Grünpflege und im Straßen- und Gebäudeunterhalt hat zur Mehrarbeit geführt.

Die Kosten der letzten drei Jahre bei Wasserrohrbrüchen, welche durch die Fa. Esser behoben wurden, beliefen sich auf 105.000,00 € im Jahr 2020, 133.000,00 € im Jahr 2021 und 129.000,00 € im Jahr 2022. Durch die Einstellung von zwei neuen Beschäftigten sollen die Wasserrohrbrüche und die Behebung von Straßenschäden durch die Gemeinde selbst vorgenommen werden.

Diskussion:

Der Erste Bürgermeister informiert, dass für die Behebung der Straßenschäden ggf. auch eine Walze für die Asphaltierung beschafft wird mit einem Kostenfaktor von 10.000 €.

Geschäftsleiter Zeitler merkt an, dass beispielsweise der Markt Bad Abbach, welcher größentechnisch etwa doppelt so groß wie Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau ist, über 30 Mitarbeiter im Bauhof beschäftigt.

GRM Puntus spricht sich für eine Aufstockung aus, sog. „Schwarztruppe“ werden auch im Bauhof Kelheim erstellt, da Straßenbauunternehmen oft nicht verfügbar seien bzw. mit langen Wartezeiten zu rechnen sei.

GRM Eichinger ergänzt, dass zusätzliche Mitarbeiter auch hinsichtlich des Bereitschaftsdienstes wichtig seien und erklärt, je mehr Personen sich diesen aufteilen könnten, desto besser für alle Bauhof-Beschäftigten.

GRM Ludwig schlägt vor, dem Gremium künftig ein Foto von neu eingestellten Mitarbeitern vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Einstellung von zwei weiteren Beschäftigten in Vollzeit für den Bauhof der Gemeinde Saal a.d.Donau zu. Es sind zwei Planstellen im Stellenplan 2023 zu berücksichtigen.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

19. Mitteilungen und Anfragen

GRM Rummel berichtet, dass die Grundsteuerbescheide teilweise um ein Vielfaches höher sind als zuvor und ist der Meinung, dass diese (durch Anpassung der Hebesätze seitens der Gemeinde) wieder dasselbe Niveau wie vorher haben sollten.

Bürgermeister Nerb informiert, dass die neue Grundsteuer zum 01.01.2025 in Kraft treten wird und dass versucht wird, das Niveau insgesamt zu halten. Jedoch müsse berücksichtigt werden, dass die bisherige Berechnung der Grundsteuer auf dem Stand der 1970er Jahre liege.

GRM Marxreiter legt nahe, den Schotterweg in der Brechenmacherstraße zügig herzurichten.

Zur Kenntnis genommen

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung